

durch Handschlag bekräftigen, und dann von dem Pastor unter Gebet und Handauslegung „zu dem Diaconissenamte eingeseget werden“. In einigen Anstalten empfängt statt des Pastors die Oberin den Handschlag; auch findet sich Handauslegung durch die Oberin und einige hierzu ausersehene Schwestern. Gewöhnlich ist mit der Einsegnung auch der Empfang des Abendmahles verbunden (vgl. Schäfer III, 54 f. 245 f. I, 121). Die Leiter der Kaiserswerther Anstalt wollen, wohl mit Rücksicht auf die in protestantischen Kreisen vielfach herrschende Abneigung gegen „Ordensgelübde“, das bei den Einsegnungen gegebene Versprechen nicht als „Gelübde“ bezeichnet wissen (vgl. Dissenhoff 9), obgleich dieses Versprechen auch bei den Kaiserswerther Einsegnungen seinem ganzen Tenor nach offenbar den Charakter eines Gelübdes an sich trägt (vgl. Wandau 117 f.). Die meisten Anstalten hingegen bezeichnen das bei der Einsegnung gegebene Versprechen ausdrücklich als „Gelübde“ und wollen es auch als solches betrachtet wissen. Da aber der Protestantismus, allerdings im Widerspruche mit der heiligen Schrift und der gesunden Vernunft, den Unterschied zwischen Gebot und Rath verwirft und folglich auch ein seinem Inhalte nach über das Taufgelübde hinausgehendes Gelübde nicht anzuerkennen vermag, so wird das Diaconissengelübde nur als eine Erneuerung des Taufgelübdes und als eine spezielle Anwendung desselben auf den zu übernehmenden Diaconissenberuf aufgefaßt. Den concreten Inhalt des Diaconissengelübdes bildet gewöhnlich „Gehorsam, Willigkeit, Kreue in dem Diaconissenamte“. In einigen Anstalten wird auch ein „Aufrichtigkeitsgelübde“ abgelegt. Durch dasselbe verpflichtet sich die Diaconisse unter Anderem namentlich auch dazu, kein Eheverlöbniß einzugehen, ohne vorher dem Inspector und der Oberin des Institutes hierüber offene Mittheilung gemacht zu haben. Aber auch in allen denjenigen Anstalten, in welchen ein solches „Aufrichtigkeitsgelübde“ nicht abgelegt wird, wird den Diaconissen zur Pflicht gemacht, kein „bindendes Verlöbniß“ ohne vorherige Mittheilung an ihre Vorgesetzten einzugehen. Die Kaiserswerther Generalconferenz vom J. 1875 faßte in dieser Beziehung den folgenden Beschluß: „Wie Eltern von ihren Kindern, erwartet jedes Mutterhaus von einer Diaconistin, daß dieselbe bei einem etwaigen Heiratsantrage sofort, ehe sie eine Entscheidung trifft, ihrem Vorstand aufrichtige Mittheilungen mache und dessen Rath einhole. Im Uebrigen bleibt ihre Freiheit gewahrt, und das Mutterhaus entläßt die Schwester, wenn sie sich zur Ehe entschlossen hat, in Frieden mit seinem Segen. Handelt eine Schwester in Sachen einer etwaigen Verlobung unaufrichtig gegen ihr Mutterhaus, so wird sie ohne Segen entlassen.“ Die Diaconisse verpflichtet sich durch ihre Gelübde nur für die Zeit, „so lange sie der Herr in diesem Berufe läßt“, soll aber bei Ablegung derselben den

ernsten Willen haben, sich für ihr ganzes Leben dem Diaconissenberufe zu weihen. Die „Berufsordnung der Diaconissenanstalt in Stuttgart“ sagt in dieser Beziehung in ihren eingehenden Ausführungen über das Diaconissengelübde: „Das Gelübde einer Diaconistin ist nur für so lange gegeben, als ihr der Herr nicht klar und deutlich einen andern Weg zeigt. Es muß jedoch von jeder, welche die Einsegnung annimmt, vorausgesetzt werden, daß es ihr ernstes Vorhaben ist, lebenslang in ihrem Berufe zu bleiben.“ Die bereits oben erwähnte Kaiserswerther Generalconferenz vom J. 1875 erklärte: „Der Diaconissenberuf soll von den Schwestern als ihre Lebensaufgabe erkannt werden“ (vgl. Schäfer III, 55 ff. 122; Dissenhoff 9; Wandau 308 f.). Das Mutterhaus verpflichtet sich, für den Unterhalt der eingesegeten Diaconissen zu sorgen, und gewährt ihnen zur Anschaffung von kleineren Bedürfnissen gewöhnlich auch ein monatliches Taschengeld. Persönliche Geschenke von Pflegebefohlenen sollen die Diaconissen nicht annehmen. Ueber ihr Privatvermögen behalten sie freie Verfügung; jedoch sollen sie dasselbe nicht zur Anschaffung von Luxusgegenständen und sonstigen unnöthigen Dingen verwenden (vgl. Schäfer III, 79 f.; Dissenhoff 10). Sie sind verpflichtet, die von dem Mutterhaus vorgeschriebene „Amtskleidung“ zu tragen. Das Auszeichnende der Diaconissentracht, die in den verschiedenen Instituten mannigfach verschieden ist, besteht vornehmlich in der den Mitgliedern der einzelnen Institute vorgeschriebenen gemeinsamen Farbe der Kleider, die zumeist blau oder schwarz, aber auch braun oder grau ist, in einem Kragen von bestimmter Form und in einer Haube, einem Hut oder einer Kapuze von eigenthümlichem Schnitt. Schäfer unterscheidet bezüglich der Diaconissentrachten als Grundtypen namentlich die Kaiserswerther, die Berliner Bethanische und die Neuendettelsauer Tracht; die übrigen Trachten sind mehr oder minder einer von diesen dreien nachgebildet oder erscheinen als aus diesen gemischte Trachten. In manchen Instituten tragen die Schwestern an einem Band um den Hals ein Kreuz, in anderen ist dieß als Nachahmung katholischer Sitte verboten. Zwischen Probeschwestern, Novizen und eingesegeten Diaconissen bestehen bezüglich der Kleidung gewisse Unterschiede (vgl. Schäfer III, 86 ff. 257 ff.). Das geistliche Leben der Schwestern in den Diaconissenanstalten wird insbesondere gepflegt durch die täglichen gemeinsamen Hausandachten, durch Gebet und Betrachtung, namentlich durch die sogen. „stille halbe Stunde“, durch Lesen der Bibel und sonstiger frommer und ascetischer Schriften, durch zeitweilige geistliche Vorträge, durch den Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes und durch Beichte und Abendmahl. Das gemeinsame Gebet wird in den Diaconissenanstalten gewöhnlich knieend verrichtet. Die Hausandachten am Morgen und Abend bestehen zumeist in Gesang und Gebet und Vorlesung eines bib-